

BMF - I/8 (I/8)

An
Gruppe I/A - Management Finanzverwaltung
Gruppe I/C - IT Steuer und Zoll
Abteilung IV/11 - Abgabenverfahrens- und Exekutionsrecht
Finanzamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Zentrale Services Zentrale Fachstelle

Geschäftszahl: 2024-0.291.617

16. April 2024

Erstreckung der Toleranzfrist zur Einbringung von Abgabenerklärungen durch Quotenvertreter/innen für das Veranlagungsjahr 2022 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Im Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (OHB) werden in Abschnitt 4.2. die Sonderbestimmungen der Quotenregelung beschrieben.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie wird die im OHB Abschnitt 4.2. genannte Toleranzfrist von einem Monat (30. April) auf drei Monate (bis einschließlich 30. Juni 2024) für die Einreichung der Abgabenerklärungen durch Quotenvertreter/innen für das Veranlagungsjahr 2022 einmalig erstreckt.

Abgabenerklärungen 2022 von vertretenen Fällen, welche nicht bis zum 31. März 2024 eingereicht wurden und bei denen noch keine Fristsetzung erfolgt ist, gelten dennoch als rechtzeitig, wenn sie bis zum 30. Juni 2024 eingebracht werden.

Bundesministerium für Finanzen, 16. April 2024